

anzugehen ist, zumahlen ihr die dießfällige Eintreibung obliegt.

5. Zu diesem Ende hin ist gegenwärtiger Beschluß sowohl der Commission des Innern und ihrer Section der administrativen Streitigkeiten, als der Finanz-Commission zuzustellen.

Verordnung wegen der Bewilligung zu Errichtung von Dehltrotten; vom 25sten Octobris 1804.

Die Einfrage der Commission des Innern vom 5ten dieß: Ob Dehltrotten, wenn sie schon nicht durch Wasserwerke betrieben werden, und in dem 16ten S. des Gesetzes über Gewerbefreyheit nicht als solche Gewerbe denominirt sind, welche von der besondern obrigkeitlichen Bewilligung abhängen, dennoch als solche Gewerbe, welche nur mit specieller Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden dürfen, und mithin auch unter den Bestimmungen des Kleinen Rathsbeschlusses vom 23sten d. M., betreffend die Retributionen und Patentlösungen, begriffen sind, zu betrachten seyen, wurde von dem Kleinen Rathe bejahend entschieden, und befunden, daß

es in dem Geiſt des erwähnten Geſetzes liege, daß auch Dehltrotten, die nicht vom Waſſer getrieben werden, der speciellen obrigkeitlichen Bewilligung, und daherigen Retributionſteuerung unterworfen ſeyn ſollen; wovon der Commiſſion des Innern Kenntniß gegeben wird.

Befchluß vom 27ſten Octobris 1804. wegen
 Vermehrung des Landjäger-Corps.

So wie der Kleine Rath aus der unterm 24ſten Octobris hinterbrachten ſorgfältigen Berichtswelſung der Landjäger-Commiſſion mit ausnehmendem Vergnügen, und mit lebhafter Danksverpflichtung gegen die unermüdeten Bemühungen gedachter Commiſſion, entnommen hat, wie ſehr die allſeitigen Amtsberichte der Herrn Bezirks- und Unterſtatthalter darinn übereinſtimmen, daß ſich der heilsame Einfluß der Anſtalt des Landjäger-Corps auf öffentliche Sicherheit und Ordnung, durch beynahe gänzliches Verſchwinden des Bettler- und Fauner-Gefindels, durch Unterbleiben des ſonſt ſo ſehr im Schwang gegangenen nächtlichen Rauffens und Ueberſitzens, durch Verhinderung der Salzcontrebände, allbereits ſchon ſehr